

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 14. Mai 1912.

Inhalt.

Bekanntmachungen: des Ministeriums des Innern: die Einfuhr von Tieren aus der Schweiz betreffend; die Aufhebung des Pflastergeldes und die Auscheidung von Landstraßen betreffend.

Verichtigung.

Bekanntmachung.

(Vom 10. Mai 1912.)

Die Einfuhr von Tieren aus der Schweiz betreffend.

Da die Maul- und Klauenseuche in dem schweizerischen Kanton Basel-Stadt erloschen ist, wird das mit Bekanntmachung vom 9. März 1912 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 95) erlassene Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Land mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

Gleichzeitig wird die Einfuhr von frischem Fleisch, roher Milch, frischen Häuten und Klauen, Dünger, ferner von Heu, Stroh und anderen Futtermitteln aus dem Kanton Basel-Stadt, sowie der kleine Grenzverkehr mit Klautieren über die Grenzstrecke Schusterinsel-Weil-Stetten-Inzlingen-Grenzacherhorn wieder gestattet.

Karlsruhe, den 10. Mai 1912.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Häußner.

Bekanntmachung.

(Vom 11. Mai 1912.)

Die Aufhebung des Pflastergeldes und die Auscheidung von Landstraßen betreffend.

Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 25. Juni 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 444) wird weiter bekannt gegeben, daß mit Wirkung vom 15. Mai 1912